

1. Ausfertigung



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Kreisarchiv (Archivgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Landeskreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Art. 3 und 4 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (SächsKrGebNG) und zur Änderung anderer Gesetze vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 110), und den §§ 1 und 2 Satz 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Art. 9 G über d. neue komm. Haushalts- u. Rechnungswesen v. 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) sowie § 13 Abs. 3 Satz 2 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsArchG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Art. 2 des G vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge am 21.06.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

Die Benutzung des Kreisarchivs ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme des Kreisarchivs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer des Kreisarchivs sowie derjenige, der für die Gebühren- und Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren nach der Ziffer I. des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben für Archivnutzungen, die
 1. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferversorgung oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen;
 2. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben;
 3. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden;
 4. wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen, sofern keine gewerbsmäßigen Zwecke verfolgt werden;
 5. einfacher Natur sind und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordern;
 6. nach anderen gesetzlichen Vorschriften Gebühren- und kostenfrei sind.

1. Ausfertigung

- (2) Vor der Entrichtung der Gebühren nach den Ziffern I., II., IV. und V des Kostenverzeichnisses sind befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland,
 2. der Freistaat Sachsen,
 3. die Städte, Gemeinden, Landkreise und sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen,
 4. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen der in Zahlen 1 - 3 genannten Körperschaften für deren Rechnung verwaltet werden,
 5. die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die anfallenden Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Von der Entrichtung der Gebühren unter Absatz 2 sind nicht befreit:
1. die Sondervermögen, die Bundesbetriebe und die kaufmännisch eingerichteten Staatsbetriebe der Bundesrepublik Deutschland und ihrer Länder,
 2. sonstige wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und
 3. die aus der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Unternehmen sowie die Deutsche Bahn AG.
- (4) Eine Ermäßigung der Gebühren um 50 % wird Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern, Schülern, Studenten sowie Wehr- und Ersatzdienstleistenden gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises gewährt.
- (5) Die Gebühren nach der Ziffer 4. des Gebührenverzeichnisses für Reproduktion können bei wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Themen und Publikationen bis zu 50 % ermäßigt werden, sofern damit nicht überwiegend gewerbliche Zwecke verfolgt werden.

§ 4

Gebührenfestsetzung

- (1) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) und den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten.
- (2) Die konkrete Festsetzung der Gebühren erfolgt auf der Grundlage des Gebührenverzeichnisses, das in Anlage dieser Gebührensatzung beigelegt ist.
- (3) Gebühren werden unabhängig vom Erfolg der Recherche erhoben.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Kreisarchivs und sind bargeldlos zu entrichten.
- (2) Gebühren werden nach Abschluss der Inanspruchnahme des Kreisarchivs mit der Bekanntgabe der Festsetzung binnen eines Monats fällig.
- (3) Das Kreisarchiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistungen abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ist abzuse-

1. Ausfertigung

hen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Archivgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreisarchives für den Landkreis Sächsische Schweiz und die Gebührensatzung für das Kreisarchiv Weißeritzkreis vom 01.01.2002 außer Kraft.

Pirna,

M. Geisler
Landrat

Siegel

1. Ausfertigung

Anlage:

Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Kreisarchivs Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

| | | |
|-------------|--|----------------|
| 1. | Schriftliche Auskünfte, Rechercheaufträge zu gewerblichen, familienkundigen oder sonstigen privaten Zwecken einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlung je Einzelfall und | |
| | angefangene Arbeitshalbstunde | 15,00 € |
| 2. | Ermittlung von Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut für die Anfertigung von Reproduktionen oder für sonstige Nutzungszwecke je Einzelfall | |
| | - angefangene Arbeitshalbstunde | 10,00 € |
| 3. | Einsichtnahme im Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie Findhilfsmittel, Benutzung | |
| 3.1. | zu privaten Zwecken | |
| | - erster Benutzertag | 5,00 € |
| | - jeder darauf folgende Benutzertag | 2,50 € |
| | - Monatskarte | 25,00 € |
| 3.2. | für private familienkundliche Forschung, Forschungen in Erbschafts- und Eigentumsangelegenheiten sowie zu sonstigen Vermögenswerten | |
| | - erster Benutzertag | 15,00 € |
| | - jeder darauf folgende Benutzertag | 5,00 € |
| 3.3. | zu gewerblichen Zwecken | |
| | - erster Benutzertag | 20,00 € |
| | - jeder darauf folgende Benutzertag | 10,00 € |
| 4. | Anfertigung von Reproduktionen, Kopien, Abschriften u. a. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Anfertigung und Herausgabe von Kopien. Die Entscheidung obliegt dem Archiv. Reproduktionen mit eigenen Gerät sind nicht statthaft | |
| 4.1. | Grundgebühr pro Auftrag | 3,00 € |
| 4.2. | Kopien mittels Kopiergerät | |
| | - DIN A 4 schwarz/weiß | 0,50 € |
| | - DIN A 4 farbig | 0,75 € |
| | - DIN A 3 schwarz/weiß | 1,00 € |
| | - DIN A 3 farbig | 1,25 € |
| | - größer DIN A 3 | 2,00 € |
| | von nicht planliegenden Vorlagen von geheftetem oder gebundenem Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut | |
| | - DIN A 4 schwarz/weiß | 1,50 € |
| | - DIN A 4 farbig | 2,00 € |
| | - DIN A 3 schwarz/weiß | 2,00 € |
| | - DIN A 3 farbig | 3,00 € |
| | - größer DIN A 3 | 5,00 € |
| 4.3. | Kopien/Rückvergrößerungen von Mikrofilmen | |
| | - DIN A 4, je Seite | 0,50 € |
| | - DIN A 3, je Seite | 0,75 € |
| 5. | Nutzung der Vervielfältigung in Büchern und sonstigen Publikationen durch Dritte | |

1. Ausfertigung

| | | |
|-------------|---|--------------------|
| 5.1. | Für die Nutzung von Reproduktionen der im Archiv verwalteten Archivalien werden erhoben: | |
| | - pro 1000 Stück Auflagenhöhe je Vorlage | 2,00 € |
| | - Zeitungen, Postkarten, Fotokopien, Plakaten | 10,00 € |
| | - Akten und Amtsbücher, Urkunden | 15,00 € |
| | Der Satz erhöht sich bei: | |
| | - Auflagenhöhe bis 10.000 Stück | 1,5 - fache |
| | - Auflagenhöhe bis 50.000 Stück | 2 - fache |
| | - Auflagenhöhe über 50.000 Stück | 4 - fache |
| 5.2. | Veröffentlichungen von Archivalien im Internet und anderen Online-Diensten, je Reproduktion von Dokumenten, Fotos und Ähnlichem | |
| | - bis sechs Monate | 30,00 € |
| | - über sechs Monate | 60,00 € |
| | - über einem Jahr | 90,00 € |
| 6. | Fotografische Aufnahmen | |
| | Ausführungen von fotografischen Arbeiten durch Mitarbeiter des Archivs | |
| | - bis zu 5 Abbildungen | 10,00 € |
| | - jede weitere Abbildung | 1,00 € |
| 7. | Versendung von Archivalien (außer an Privatpersonen) | |
| | je Sendung zuzüglich der Kosten für Porto, Verpackung und Versicherungen | 15,00 € |
| 8. | Auftragsarchivierung (Es besteht kein Rechtsanspruch) | |
| 8.1. | Übernahme und Einlagerung von Unterlagen je laufende Meter | 20,00 € |
| 8.2. | Lagerung von Unterlagen im Magazin je laufende Meter und Monat | 1,00 € |
| 8.3. | Aufbereitung der Unterlagen je laufende Meter | |
| | - einfache Erfassung | 10,00 € |
| | - intensive Erschließung | 40,00 € |
| 8.4. | Recherche und Bereitstellung pro Akte | 0,50 € |